

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.803.690

Wien, 30.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8601/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Budget 2022 Detailbudget 21.01.02 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Fragenkomplex 01** wie folgt:

**Fragen 1 und 6:**

- *Warum wurde erst 2020 für das elektronische Verfahren im Bereich des Unterstützungsfonds das Lastenheft erstellt?*
- *Warum wurde erst 2021 das elektronische Verfahren im Bereich des Unterstützungsfonds programmiert?*

Die zahlreichen Verwaltungsverfahren des Sozialministeriumservice wurden/werden seit 2010 auf elektronische Verfahren umgestellt. Die Reihenfolge, in welcher die unterschiedlichen Applikationen umgestellt wurden, ergab sich aus der Anzahl der Verfahren in den jeweiligen Aufgabenbereichen. Mit der Integration des Fachbereichs „Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds“ wurde aufgrund der relativ geringen Fallzahlen planmäßig 2020 begonnen.

**Frage 2:**

- *Wer hat dieses Lastenheft für das elektronische Verfahren im Bereich des Unterstützungsfonds erstellt?*

Das Lastenheft für das elektronische Verfahren im Bereich des Unterstützungsfonds wurde von Mitarbeiter:innen des Sozialministeriumservice erstellt.

**Fragen 3, 4 und 5:**

- *Erfolgte diese Erstellung dieses Lastenhefts für das elektronische Verfahren im Bereich des Unterstützungsfonds intern oder extern?*
- *Wenn die Erstellung dieses Lastenhefts für das elektronische Verfahren im Bereich des Unterstützungsfonds extern erfolgt ist, gab es eine entsprechende Ausschreibung?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Die Erstellung des Lastenhefts für das elektronische Verfahren im Bereich des Unterstützungsfonds erfolgte intern.

**Frage 7:**

- *Wer hat das elektronische Verfahren im Bereich des Unterstützungsfonds programmiert?*

Das elektronische Verfahren im Bereich des Unterstützungsfonds hat die BRZ GmbH programmiert.

**Frage 8:**

- *Erfolgte die Programmierung des elektronischen Verfahrens im Bereich des Unterstützungsfonds intern oder extern?*

Die Programmierung des elektronischen Verfahrens im Bereich des Unterstützungsfonds erfolgte extern, und zwar durch die BRZ GmbH.

**Fragen 9 und 10:**

- *Wenn die Programmierung des elektronischen Verfahrens im Bereich des Unterstützungsfonds extern erfolgt ist, gab es eine entsprechende Ausschreibung?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Es gab keine Ausschreibung. Es erfolgte eine Inhousevergabe an die BRZ GmbH.

**Fragen 11 und 12:**

- *Warum wurde die Beibringung eines Fotos bei der Beantragung eines Behindertenpasses erst 2021 auf eine elektronische Abwicklung umgestellt?*
- *Warum wird die technische Umsetzung eines Zugriffs auf Führerschein- und Passfotos bei der Beantragung eines Behindertenpasses erst mit 1.12.2022 umgesetzt?*

Klarstellend ist festzuhalten, dass im Zuge der Antragstellung zum Behindertenpass ein entsprechendes Foto der:des Antragstellerin:Antragstellers für den Behindertenpass bereits vor 2021 elektronisch beigebracht werden konnte.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen technischen Spezifikationen für die Digitalisierung des beizubringenden Fotos hat sich jedoch gezeigt, dass eine automatisierte Abfrage aus bereits vorhandenen Datenregistern, wie etwa Beständen der Passbehörden, eine wesentliche (verfahrensrechtliche) Erleichterung für Menschen mit Behinderungen darstellen würde.

Diesfalls ist – aus datenschutzrechtlichen Erwägungsgründen – eine Novelle des Bundesbehindertengesetzes sowie die Schaffung technischer Abfragemöglichkeiten des Sozialministeriumservice unabdinglich, sodass eine entsprechende Vorlaufzeit für die Inbetriebnahme der automatisierten Abfrage erforderlich ist.

**Fragen 13 und 14:**

- *Warum wurde der ELAK in der Zentrale des Sozialministeriums erst im September 2021 in Betrieb genommen?*

- *Bis wann wird die ELAK-Einführung evaluiert und warum wird die Prüfung der Ausweitung des Einsatzbereiches des ELAK erst mit 1.8. 2022 gestartet?*

Diese Vorgangsweise wurde aufgrund der Prioritätensetzung gewählt. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Beantwortung der Fragen 1 und 6 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

